



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Staatssekretärin Eva Feußner
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 19.04.2021

EU-Förderperiode 2021-2027: Förderprogramm „Schulerfolg sichern“; Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit – Stand: Februar 2021

Ihr Schreiben vom 05.03.2021

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Feußner,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.03.2021, in dem Sie über die wesentlichen Änderungen zum Förderprogramms „Schulerfolg sichern“ in der neuen EU-Förderperiode informieren und um Unterstützung des Umsetzungsprozesses auf der Ebene der Jugendämter bitten.

Wir haben Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die Landkreise und kreisfreien Städte hierzu um eine Bewertung zu bitten. Auf der Grundlage der uns zwischenzeitlich vorliegenden Hinweise unserer Mitglieder merken wir Folgendes an:

Fortführung des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit den in Aussicht gestellten ESF-Fördermitteln für den Zeitraum 2021 – 2027 eine Perspektive für Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt geschaffen wird. Eine darüberhinausgehende, dauerhafte Perspektive kann über den Weg der ESF-Förderung jedoch nicht erreicht werden. Schulsozialarbeit bleibt damit in Sachsen-Anhalt nur projektbezogen möglich, ohne langfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit.

Die Komplementärfinanzierung von mindestens 40 % soll zukünftig hälftig von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebracht werden, sodass sich diese an der Finanzierung der

Schulsozialarbeit künftig mit mehr als 62 Mio. Euro bezogen auf den Förderzeitraum beteiligen müssten.

Bisher wurde die Komplementärfinanzierung zum ESF-Förderprogramm „Schulsozialarbeit“ allein vom Land getragen.

Die geforderte kommunale Mitfinanzierung stellt deshalb eine neue, erhebliche zusätzliche Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte dar. Hiergegen richtet sich besonders die Kritik unserer Mitglieder.

Der in Aussicht stehende kommunale Mitfinanzierungsanteil von über 62 Mio. Euro im Förderzeitraum ist unter Berücksichtigung der kommunalen Finanzausstattung nicht darstellbar, zumal sich infolge der aktuellen Corona-Pandemie die finanziellen Spielräume in den kommunalen Haushalten absehbar verschlechtern werden.

Ein Teil der Landkreise und kreisfreien Städte hat in den letzten Jahren in eigener Verantwortung Projekte der Schulsozialarbeit aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert. Aus diesem freiwilligen Engagement kann jetzt jedoch nicht eine Mitfinanzierungsverpflichtung aller Landkreise und kreisfreien Städte hergeleitet werden. Es macht rechtlich und politisch einen großen Unterschied, ob Landkreise und kreisfreie Städte eigene Projekte der Schulsozialarbeit auflegen und finanzieren oder ob eine Komplementärfinanzierung von Projekten Dritter abgesichert werden soll.

Landeskonzept zur Fortführung der Schulsozialarbeit (Stand: Februar 2021)

Wir haben in unseren Stellungnahmen gegenüber Ihrem Haus wiederholt hervorgehoben, dass die im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“ praktizierte Schulsozialarbeit im Wesentlichen auf die Belange der Institution Schule ausgerichtet ist. Wir nehmen insoweit ausdrücklich auf unsere Schreiben vom 24.06.2019 und 07.02.2020 Bezug.

Auch wenn naturgemäß Schnittmengen zu den Aufgaben der Jugendhilfe bestehen, kann hieraus keine Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für schulische Unterstützungsstrukturen hergeleitet werden.

Bei einer als Jugendhilfeleistung erbrachten Schulsozialarbeit müsste gemäß § 79 SGB VIII auch die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung beim öffentlichen Jugendhilfeträger liegen. Der Bedarf wäre kommunal zu definieren und zu ermitteln. Über die kommunalen Entscheidungsgremien wären die entsprechenden Mittel zu vergeben. Eine über ein Landesprogramm ausgestaltete Schulsozialarbeit steht deshalb im strukturellen Widerspruch zu einer kommunal verantworteten Jugendhilfeleistung.

Besonders deutlich wird dieser Widerspruch an den Regionalen Netzwerkstellen, die überwiegend von freien Trägern betrieben werden. Denn deren Steuerungsfunktion würde - bei Annahme einer Jugendhilfeleistung - in Konkurrenz zur Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers treten.

Gesetzgebungsverfahren zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das SGB VIII beinhaltet bisher keine Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Leistungen der Schulsozialarbeit, deren Inhalt im Wesentlichen von den Schulen definiert wird, mitzufinanzieren.

Ob und inwieweit das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zur Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung führt, bleibt abzuwarten. Lediglich in den Empfehlungen des Bundesrates (BR-Drs. 5/1/21) findet sich der Vorschlag, in einem neuen § 14a SGB VIII Angebote der Schulsozialarbeit zu regeln. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Schulsozialarbeit soll Landesrecht regeln.

Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Ausformung der Schulsozialarbeit spricht dafür, dass die Schulsozialarbeit gegenwärtig gerade nicht zum pflichtigen Aufgabenkanon der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehört.

Sollte bundesgesetzlich eine kommunale Verpflichtung begründet werden, müsste diese Verpflichtung den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12) genügen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellt sich auch eine durch Bundesrecht bewirkte Erweiterung einer bundesgesetzlich geregelten Aufgabe als konnexitätspflichtige Übertragung einer neuen Aufgabe dar, die insoweit dem jeweiligen Landesgesetzgeber zuzurechnen ist.

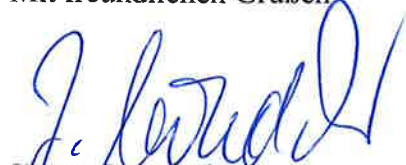
Eine landesrechtliche Ausgestaltung einer kommunalen Verpflichtung zur Schulsozialarbeit würde jedenfalls einen konnexitätsgerechten Ausgleich nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung bedingen.

Gemeinsame Veranstaltung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten

In Ihrem Anschreiben bitten Sie um Unterstützung bei einer gemeinsamen Erörterung der Thematik mit den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Thema geht aus unserer Sicht deutlich über den Entscheidungsbereich der Jugendämter hinaus. Wir möchten wegen der grundsätzlichen Problemstellung einen Meinungsaustausch anregen, zu dem die Landräte und Oberbürgermeister selbst eingeladen werden. Insoweit sagen wir Ihnen auch gern unsere Unterstützung zu.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt